

Gremium	Sitzungsdatum	TOP
Verbandsgemeinderat Prüm	15.03.2022	14

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

### Tagesordnungspunkt:

#### **10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm**

#### Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung aus den verschiedenen Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 u. 2 und § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB zu folgen. Die Abstimmung erfolgt zu den Inhalten der Abwägungstabellen im Gesamten.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Errichtung eines Solarparks in der Ortsgemeinde Brandscheid (Feststellungsbeschluss).

Die beigelegten Planunterlagen zur 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm werden gebilligt und der 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung RLP bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden Großlangenfeld, Bleialf, Buchet, Sellerich, Watzersath, Pronsfeld und Habscheid.

Vorausgesetzt, die Zustimmung wird erteilt, wird die Verwaltung beauftragt, die 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bitburg-Prüm) zur Genehmigung vorzulegen. Bei Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB, wird die Verwaltung beauftragt, diese öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschlussfassung erfolgte \_\_\_\_\_.

#### Sach- und Rechtslage:

Der Verbandsgemeinderat hat sich letztmalig in seiner Sitzung am 06.07.2021 mit der Angelegenheit befasst. In der Sitzung wurde über die während der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen, die Planentwurfsunterlagen gebilligt sowie die weiteren Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zwischenzeitlich wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben/E-Mail vom 05.08.2021 gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 05.08.2021. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 09.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Über diese hat der Verbandsgemeinderat im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen.

Wenn den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, sind kleinere Änderungen erforderlich, die jedoch die Grundzüge der Planung nicht berühren. Aus diesem Grunde kann auf eine erneute Offenlage und Behördenbeteiligung verzichtet werden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Gem. § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bitburg-Prüm). Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortstüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.